

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieses Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau: offener Kasten, wahlweise mit oder ohne Streuwerk
7000 kg
1600 kg
5500 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:
Zulässige Stützlast an der Zugöse:
Zulässige Achslast:
Sparweite je nach Belgeneinpreßtiefe:
Betriebsbremsanlage:
Anhängerkupplung:
Maße über alles: je nach Rüstzustand
Länge: ohne Streuwerk
mit Streuwerk
Breite: je nach Rüstzustand
Höhe: je nach Bereifung und Rüstzustand:
6010 mm
6540 mm oder 6570 mm
2190 mm oder 2220 mm
1690 mm bis 2700 mm

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 49 a Abs. 1 - bei Ausrüstung des Fahrzeugs mit Streuwerk der abnehmbare Leuchtenträger mit Schlußleuchten, Bremsleuchten und Fahrtrichtungsanzeiger sich an der schwenkbaren Abdeckung des Streuwerks befinden darf.

Kraftfahrt-Bundesamt
Förderstraße 16
D-2390 Flensburg



Allgemeine Betriebserslaubnis

Nr. E289

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1600 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die Stützeinrichtung angehoben und gesichert, das Seil der Abreibbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Schutzeinrichtung hinter den Strenwalzen in Straßenfahrstellung gebracht,

der abnehmbare Leuchtentzöger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbricole ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen. Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbeleuchtung verbunden sein.

Flensburg, den 31. Juli 1986
Im Auftrag
Wegner

Beglaubigt (Mansen)
Hansen
Regierungssekretär



Es wird bescheinigt,
daß der Anhänger, Ackerwagen mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer
dem durch diese Betriebserslaubnis genehmigten Typ entspricht.

Ort, Datum

Firma/Unterschrift

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: E289

Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: E60

Inhaber der ABE
und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.